



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung

Aline Trede
+41 31 635 23 58
barbara.wiedmerrohrbach@be.ch
G.-Nr.: 2025.DIJ.19457

30. Oktober 2026

Änderung Energiegesetz (EnG - Beschleunigungserlass): Einführungsverordnung Kantonales Plangenehmigungsverfahren (EV KPGV)
Faktenblatt Medienkonferenz vom 30 Oktober 2026

Gegenstand	Umsetzung Beschleunigungserlass des Bundes ins kantonale Recht
Ausgangslage	<p>Am 26. September 2025 verabschiedeten die eidg. Räte mit dem sog. «<u>Beschleunigungserlass</u>» Änderungen des eidg. Energiegesetzes (EnG) und weiterer Bundesgesetze. Der Bundesrat hat die Gesetzesänderungen auf den 1. April 2026 in Kraft gesetzt. Mit dem Beschleunigungserlass verpflichtet der Bund die Kantone, für den Bau, die Erweiterung und Erneuerung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse¹ ein konzentriertes kantonales Plangenehmigungsverfahren (KPGV) vorzusehen, um das Planungs- und Bewilligungsverfahren für solche Anlagen zu beschleunigen. Das Bundesrecht weist die Zuständigkeit für den (umfassenden) Plangenehmigungsentscheid, der die Nutzungsplanung, alle in kantonaler oder kommunaler Zuständigkeit liegenden Bewilligungen und Enteignungsrechte, die Festlegungen der Erschliessung, der Installationsplätze sowie der Abmessungen für Windenergieanlagen umfasst, dem Kanton zu, wobei gemäss Bundesrecht die <i>Zustimmung</i> der Standortgemeinden erforderlich ist, soweit das kantonale Recht nichts anderes regelt (Art. 14a EnG). Die Gesuchstellenden für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse können verlangen, dass anstelle des KPGV das ordentliche Planungs- und Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird (Art. 14b EnG).</p> <p>Gemäss Bundesrecht können bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zum KPGV die nötigen Regelungen auf Verordnungsstufe erlassen werden. Solange überhaupt keine kantonalen Regelungen vorliegen, kommen für das Verfahren <i>sinngemäss</i> die Bestimmungen zum Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen gemäss gemäss Elektrizitätsgesetz (EleG²), Art. 16-17 EleG, zur Anwendung (Art. 14a Abs. 3 EnG).</p>

¹ Von nationalem Interesse sind *neue* Solaranlagen, wenn die mittlere erwartete Produktion von Oktober bis März mindestens 5 GWh beträgt. *Bestehende* Solaranlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie durch die Erweiterung oder die Erneuerung eine mittlere erwartete Produktion von Oktober bis März von mindestens 5 GWh erreichen (Art. 9a eidg. Energieverordnung; EnV). Neue Windkraftanlagen oder Windparks sind von nationalem Interesse, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh verfügen, und bestehende Windkraftanlagen oder Windparks sind von nationalem Interesse, wenn sie durch die Erweiterung oder Erneuerung eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh pro Jahr erreichen (Art. 9 EnV).

² Bundesgesetz vom 24.6.1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG), SR 734.0

Dringliche Einführungsverordnung kantonales Plangenehmigungsverfahren EV KPGV	<p>Der Regierungsrat hat sich angesichts der Notwendigkeit und zeitlichen Dringlichkeit von Ausführungsbestimmungen im Januar 2026 dafür ausgesprochen, die nötigen kantonalen Regelungen mit einer dringlichen (befristeten) Einführungsverordnung (EV) zu erlassen und darin auf die Zustimmung der Standortgemeinde zu verzichten. In der Folge erstellte die DIJ den Entwurf für die entsprechende Einführungsverordnung zum eidgenössischen Energiegesetz betreffend das kantonale Plangenehmigungsverfahren für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse (EV KPGV).</p>
Konsultationsverfahren	<p>Im vom 8. Juli bis 31. August 2026 durchgeführten Konsultationsverfahren wurden die Bau-, Verkehrs-, Energie- und Raumplanungskommission des Grossen Rats (BaK), der Verband Bernischer Gemeinden (VBG), die Planungsregionen und Regionalkonferenzen sowie die Städte und Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern zur Stellungnahme eingeladen.</p> <p>Das Ergebnis der Konsultation zur Einführungsverordnung kantonales Plangenehmigungsverfahren (EV KPGV) fällt eher kritisch aus. Auf Widerstand stösst vorab die zweistufige Umsetzung mit dringlicher, befristeter Umsetzungsverordnung und späterem Gesetz. Auch der vorgesehene Verzicht auf die Zustimmung der Standortgemeinde (insbesondere zu Windenergieanlagen) wurde überwiegend abgelehnt. Einzelne Stellungnahmen verlangen, dass für die betroffenen Gemeinden Möglichkeiten für eine wirtschaftliche Beteiligung an den Energieprojekten geschaffen werden. Mehrere Konsultationsteilnehmende sind der Ansicht, die EV KPGV gehe über die zur Umsetzung des Bundesrechts nötigen Regelungen hinaus und es wäre eine Regelung auf Gesetzesstufe erforderlich.</p>
Debatte im Grossen Rat zur Motion Fiechter	<p>Verschiedene überwiesene parlamentarische Vorstösse befassten sich in den letzten Jahren mit der Windenergieplanung und Verfahren bei Windenergieprojekten. Zuletzt setzte sich der Grosse Rat in der Herbstsession in einer engagierten Debatte anlässlich der Behandlung der Motion 113-2026 Fiechter (SVP Oberwil) «Mitspracherecht der Gemeinden bei Windenergieprojekten gesetzlich verankern» mit der Umsetzung des Beschleunigungserlasses auseinander. Insbesondere die Fragen des Umsetzungsverfahrens und der Zustimmung der Standortgemeinde gaben zu vielen Voten Anlass. Dabei brachte der Grosse Rat klar zum Ausdruck, dass er im Kanton Bern keine zweistufige Umsetzung wünscht mit befristeter dringlicher Umsetzungsverordnung und späterer Überführung in das Gesetz. Die Umsetzung soll direkt mittels einer Gesetzesvorlage im Grossen Rat erfolgen.</p>

Entscheid des Regierungsrates 21.10.2026	<p>Auf Antrag der Direktion für Inneres und Justiz hat sich der Regierungsrat im Rahmen einer Aussprache am 21. Oktober 2026 mit dem weiteren Vorgehen befasst. Er respektiert die Haltung des Grossen Rates und verzichtet auf den Erlass einer dringlichen Einführungsverordnung. Er gibt damit einem demokratisch breit abgestützten Gesetzgebungsverfahren den Vorrang. Unter den gegebenen Umständen ist das der schnellste Weg zur Umsetzung des Beschleunigungserlasses.</p> <p>Im Gesetzgebungsverfahren werden sich im Rahmen der Vernehmlassung Behörden, Organisationen, Parteien und interessierte Personen zur Vorlage äusseren können. Die anschliessende Debatte im parlamentarischen Prozess garantiert eine breite Legitimation und Akzeptanz der zukünftigen Regelung.</p>
Weiteres Vorgehen	<p>Die bisherigen Arbeiten zum Erlass einer dringlichen befristeten Umsetzungsverordnung werden in ein Gesetzgebungsprojekt überführt. Es ist vorgesehen, für die Umsetzung des Beschleunigungserlasses das Baugesetz anzupassen, da dort Planungs- und Baubewilligungsverfahren geregelt sind. Die Ergebnisse der Konsultation zur zunächst geplanten befristete dringliche Umsetzungsverordnung werden in die nun umgehend startenden Gesetzgebungsarbeiten einfließen. Dabei werden auch die überwiesenen Vorstösse umgesetzt.</p> <p>Für eine möglichst rasche Umsetzung soll dem Grossen Rat beantragt werden, die Vorlage in einer einzigen Lesung zu behandeln. Auch bis zum Inkrafttreten der Vorlage können Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse vorangetrieben werden.</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen bleiben die ordentlichen Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren uneingeschränkt anwendbar (kommunale oder kantonale Überbauungsordnung mit Baubewilligung). Der Beschleunigungserlass sieht zudem vor, dass das Plangenehmigungsverfahren für Stark- und Schwachstromanlagen des Elektrizitätsgesetzes (Artikel 16–17 EleG) für ein kantonales konzentriertes Plangenehmigungsverfahren sinngemäss zur Anwendung kommen. Diese Bestimmungen regeln ein Bundesverfahren. Wie es konkret im Kanton Bern zur Anwendung kommen könnte, ist noch ungeklärt.</p>